

Recht und Justiz im Ausland

Zur strafrechtlichen Bewertung von Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen in der BRD

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER
und Dozent Dr. sc. LOTHAR WELZEL,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Aus Sorge und Verantwortungsbewußtsein für die Zukunft unseres Planeten und das friedliche Zusammenleben der Menschheit nehmen in vielen Ländern Menschen ihr Grundrecht wahr, für die Sicherung des Friedens, für die Bewahrung menschlichen Lebens und seiner Grundlage zu demonstrieren. Dabei gibt es einen weitverbreiteten Konsens, daß das Eintreten für diese edlen Ziele gewaltfrei sein müsse. Die Gewaltlosigkeit gehört zu den zentralen Forderungen aller demokratischen Kräfte. Das öffentliche Eintreten für Frieden und Menschenrechte gehört zu den Grundrechten der Bürger jedes Staates. Für die BRD enthält das Grundgesetz in den Artikeln 5, 8, 18 bis 20 eindeutige Aussagen. Zugleich ist jedoch die Tatsache zu verzeichnen, daß Anhänger der Friedensbewegung seit Jahrzehnten immer dann einer massiven Verfolgung ausgesetzt sind, wenn sie prononciert die Öffentlichkeit auf lebensbedrohende Situationen aufmerksam machen und von der Regierung eine konsequente Friedenspolitik anmahnen. Es ist leider weitgehend in Vergessenheit geraten, daß die Justiz schon in den 50er Jahren eine Vielzahl von Strafprozessen gegen diejenigen Menschen führte, die sich für die Achtung der Atombombe, d. h. für die Unterzeichnung des Stockholmer Friedensappells von 1950, einsetzten und gegen die Remilitarisierung der BRD, ihre Einbindung in die NATO ankämpften. Stets ging es den Justizorganen um die Verhinderung einer politischen Handlungsoption, um die Verfolgung einer Friedensgesinnung, die, wenn sie die Massen ergreift, dazu beitragen kann, Kriege zu verhindern.¹

Heute markieren massenhafte Prozesse wegen Teilnahme an Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen in der BRD den Versuch des Staates, Aktionen von Bürgerbewegungen, denen Menschen unterschiedlichster Berufe aus allen Schichten der Bevölkerung angehören, als „Blockaden“ zu kriminalisieren, die Teilnehmer als Gewalttäter moralisch zu disqualifizieren und einzuschüchtern und für sich selbst aber den „Rechtsfrieden“ sowie die „Friedenssicherungspflicht“ zu reklamieren.² Wegen der betonten Gewaltlosigkeit von Sitzdemonstrationen der Friedensbewegung wird deren Kriminalisierung als strafbare Nötigung (§ 240 StGB/BRD) in besonderer Schärfe kontrovers diskutiert. Trotz des massiven Einsatzes von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sprechen Instanzgerichte Angeklagte frei, wird die Anwendung des Straftatbestandes der Nötigung in der Literatur einer prinzipiellen Kritik unterzogen. Die Prognosen von H. Tröndle³ und V. Krey⁴ und anderen, wonach der BGH mit seinem Beschluß vom 5. Mai 1988 die strittigen Fragen endgültig geklärt hätte, haben sich notwendigerweise als verfehlt erwiesen.⁵

Im folgenden wollen wir die bis heute vorhandenen unterschiedlichen Positionen analysieren. Wir konzentrieren uns auf die Entwicklung seit dem Beschluß des BGH vom 5. Mai 1988.⁶ Für den streitigen Diskurs sind sowohl demokratietheoretische als auch strafrechtswissenschaftliche Auffassungen charakteristisch.

Die gewaltfreie Überwindung des zentralistisch, administrativ-bürokratischen Regimes in der DDR mit seinen stalinistischen Herrschaftsformen im Herbst 1989 gibt uns im eigentlichen Sinne erst die Möglichkeit, die hier angesprochenen Themen zu diskutieren. Bisher mußten ein verzerrtes Demokratieverständnis und die Verfolgung Andersdenkender in Anwendung eines konturenlosen politischen Strafrechts die kritischen Äußerungen in unserer Literatur entwerten. Inzwischen hat sich die Auffassung durchgesetzt, wonach hinsichtlich der politischen Aktivitäten der Bürger einschließlich ihres Strebens nach der Lösung von politischen Konflikten der Grundsatz zu verwirklichen ist, „daß politischem Widerspruch, geäußert in Wort und Schrift, durch Demonstrationen oder Zusammenschlüsse, ausschließlich mit politischen Mitteln zu begegnen ist“. Das Strafrecht soll nur dort einsetzen,

„wo — von wem auch immer — versucht wird, politische Ziele mit Drohung, Gewalt, Terror usw. durchzusetzen“.⁹

Auch für die kontroversen Positionen in der BRD sind Unterschiede im Demokratieverständnis die eigentlichen Wurzeln des Meinungsstreits. „In einer demokratisch organisierten Gesellschaft“ — schlußfolgert H. Ostendorf in einer kritischen Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 5. Mai 1988 — „ist die Gewährleistung, abweichende politische Positionen in der Öffentlichkeit darzustellen, existentiell.“¹⁰ In der Begründung dieser These betont er das demokratische Grundverständnis: „Das Prinzip der abweichenden Meinung, der Kritik, der Opposition bis hin zum gewaltlosen Widerstand, ja gewaltthaften Widerstand unter diktatorischen Verhältnissen (Art. 20 Abs. 4 GG), dieses Prinzip ist nicht nur im politischen Raum erobert und nunmehr rechtlich anerkannt (Art. 5, Art. 8 GG), sondern wird nach unserem Kulturverständnis allgemein als ‚produktives Prinzip‘ verstanden.“¹¹ Während der 1. Strafsenat des BGH durch Sitzdemonstrationen der Friedensbewegung den Rechtsfrieden in Gefahr sieht — ihre Straffreiheit die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen würde —, bringt H. Ostendorf die Gegenposition zum Ausdruck: „Als wenn innerer Friede bestehen würde, wenn die Sitzblockaden nicht durchgeführt würden. Die strafrechtliche Verhinderung solcher Entladungen beseitigt nicht den inneren Unfrieden. Ganz offensichtlich hat der Senat aber eine andere Vorstellung vom inneren Frieden, nämlich den Wunsch nach Ruhe und Ordnung — und das in einer demokratisch organisierten Gesellschaft.“¹²

Die Aktualität dieser Problematik erweist sich noch einmal im Abschlußbericht der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“. In einem ersten Bericht nennt H. Bieber vier — Alarm anlassende — Kritikpunkte, insbesondere den „sehr weiten, ganz und gar legalistischen Gewaltbegriff“, die „unbekümmerte Selbstsicherheit, allein die parlamentarischen Gesetzgeber wüßten, was Recht sei und was Unrecht“. Hier würde blinder Gehorsam mit demokratischer Mitsprache verwechselt. Strafrecht sei ein „untauglicher Versuch zur Erzwungung geistiger Botmäßigkeit“.¹³ Dieser Streit um das Demokratieverständnis wird vornehmlich in rechtsdogmatische Argumentationen gekleidet. Im folgenden sollen die wesentlichen Positionen dargestellt werden.

- 1 Vgl. H. Hannover, „Zur Geschichte der Kriminalisierung der Friedensbewegung in der Bundesrepublik Deutschland: der Prozeß gegen die ‚Rädelsführer‘ des Friedenskomitees (1959/60)“, in: 9. Strafverteidigertag vom 26. bis 28. April 1985 in Berlin (West), Landsberg 1986, S. 102 ff.
Vgl. auch M. Kutscha, „Demonstrationsfreiheit und Strafrecht in der Bundesrepublik“, in: H. Hannover u. a. (Hrsg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Köln 1987, S. 258 ff.
- 2 Vgl. H. Tröndle, „Sitzblockaden und ihre Fernziele — Irritationen durch das Bundesverfassungsgericht und Klarstellungen des Bundesgerichtshofs“, in: Festschrift für K. Rebmann zum 65. Geburtstag, Hrsg. H. Eyrich/W. Odersky/F. J. Säcker, München 1989, S. 507, der das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor allem auch deshalb kritisiert, weil es in seinem Urteil vom 11. November 1986 (Entscheidungen des BVerfG (BVerfGE) Bd. 73 S. 206 = Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 1987, Heft 1-2, S. 43) von „Demonstrationen“ statt von „Blockade“ spricht.
- 3 Vgl. H. Tröndle, a. a. O., S. 505 und 507.
- 4 Vgl. H. Tröndle, a. a. O., S. 481, 484 f., 499.
- 5 Vgl. V. Krey, in: „Was ist Gewalt? — Auseinandersetzungen mit einem Begriff“ — Bundeskriminalamt, Bd. 3; Symposium: Polizei und Gewalt, Wiesbaden 1989, S. 42.
- 6 Beschluß des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. Mai 1988 (Entscheidungen des BGH in Strafsachen [BGHSt] Bd. 35 S. 270 = NJW 1988, Heft 28, S. 1739 = Strafverteidiger [Frankfurt a. M.] 1988, Heft 7, S. 297).
- 7 Zu Stand und Ausmaß der Strafprozesse vgl. insb. H. Kramer, „60 : 20 — zum Stand der Blockaderechtsprechung“, Kritische Justiz (Baden-Baden) 1988, Heft 2, S. 201, und M. Frommei, „Zur Strafbarkeit von Sitzblockaden“, Kritische Justiz 1989, Heft 4, S. 484.
- 8 Damit wird angeknüpft an K. Wille/L. Lewandowski, „Kriminalisierung der Friedensbewegung in der BRD“, NJ 1987, Heft 3, S. 105 ff., und E. Buchholz/L. Welzel, „Bestrafung gewaltfreier Sitzblockaden gegen Atomraketen in der BRD“, NJ 1988, Heft 12, S. 497 ff.
- 9 Zitiert aus der Begründung zum Entwurf eines 6. StAG.
- 10 H. Ostendorf, Anmerkung, Strafverteidiger 1988, Heft 11, S. 488 ff. (490).
- 11 Ebenda.
- 12 Ebenda.
- 13 H. Bieber, „Den Rechtsstaat zu Tode schützen“, Die Zeit (Hamburg) vom 9. Februar 1990, Nr. 7, S. 13; vgl. auch R. Eckert, Mitglied der Gewaltkommission, der als Soziologe zum Gewaltmonopol des Staates warnend feststellt: „Ein Staat, der selbst den Gewaltbegriff diffus werden läßt, wird kein Monopol halten können“, in: „Was ist Gewalt? — Auseinandersetzungen mit einem Begriff“, a. a. O., Bd. 3, S. 73.